

### **studienordnung**

die ausbildung dauert vier jahre; entsprechende vorbildung kann bei besonderer leistung teilweise angerechnet werden. das studienjahr ist gegliedert in drei studienquartale und ein ferienquartal (oktober – dezember; januar – märz; april – juni; ferien: juli – september). das studienjahr beginnt im oktober.

die ausbildung erfolgt in einer der abteilungen: produktgestaltung, bauen, visuelle kommunikation (sektor foto/typo oder sektor film), information.

### **zulassungsbedingungen**

1. für die zulassung zum studium sind voraussetzung das abitur oder ein gleichwertiger bildungsstand sowie ein begabungsnachweis, der aus einzusendenden arbeitsunterlagen ersichtlich wird. bei bewerbern ohne abitur wird der bildungsstand besonders überprüft. eine weitere voraussetzung ist ein entsprechendes vorstudium oder der nachweis einer praktischen tätigkeit auf dem gebiet der gewählten ausbildungsabteilung (vgl. erläuterungen zur geforderten vorbildung).
2. von allen bewerbern wird die beherrschung wenigstens einer fremdsprache verlangt, von ausländischen bewerbern ausreichende kenntnisse der deutschen sprache in wort und schrift.
3. mit der einschreibung zum studium werden die studienordnung und die sonst bestehenden ordnungen (werkstattordnung, hausordnung, wohnheimordnung etc.) anerkannt.

### **bewerbung**

die bewerbung erfolgt durch handschriftlichen antrag mit folgenden unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes anmeldeformular mit foto
2. beglaubigte abschlussnachweise und zeugnisse
3. polizeiliches führungszeugnis
4. ärztliches gesundheitsattest
5. ausführliche beantwortung des fragebogens
6. eigene arbeiten einschließlich technischer zeichnungen (format gefaltet maximal DIN A 3) , fotos, fotokopien oder dias.

### **zulassung**

nach prüfung der unterlagen durch die dozenten der betreffenden abteilung, gegebenenfalls einer prüfung des bildungsstandes (gemäß zulassungsbedingungen, absatz 1), erfolgt die zulassung zum studium im 1. studienjahr vorbehaltlich einer probezeit von drei monaten.

## **ausbildungsgang**

die aufnahme in das 1. studienjahr erfolgt nach dreimonatiger probezeit.

die aufnahme in das 2., 3. und 4. studienjahr erfolgt aufgrund der leistungen durch den rektor im einvernehmen mit der betreffenden abteilung.

der erfolg des studiums hängt ab von einer regelmäßigen teilnahme und mitwirkung in allen fächern.

am ende jedes studienquartals werden die leistungen in den einzelnen studienfächern überprüft und entsprechend der testatordnung im testatbuch bescheinigt. vollständigkeit der testate und befriedigende leistungen in den einzelnen fächern sind notwendige voraussetzungen für das weitere studium (vgl. testatordnung).

in begründeten ausnahmen kann der rektor im einvernehmen mit der zuständigen abteilung die genehmigung zur wiederholung eines studienjahres erteilen. eine solche wiederholung ist während des gesamten studiums nur einmal möglich.

nach abschluß des studiums wird entsprechend der diplomordnung das diplom der hochschule für gestaltung erteilt.

wer die hochschule ohne diplom verläßt, erhält eine spezifizizierte bestätigung über das studium.

beurlaubungen während des studiums können nur in besonderen fällen auf antrag gewährt werden, und zwar: bis zu einem tag durch den oder die betreffenden dozenten. darüber hinaus auf schriftlichen antrag durch den rektor im einvernehmen mit der abteilung.

## **werkstattbenutzung**

die werkstätten der hochschule und deren einrichtungen stehen den studierenden während des studienquartals in der normalen öffnungszeiten für die ausführung der von dozenten und technischen lehrern gestellten aufgaben zur verfügung (vgl. werkstattordnung).

## **gebühren**

die gebühren werden von der geschwister-scholl-stiftung im einvernehmen mit der hochschule festgesetzt. sie betragen – änderungen vorbehalten –

1. einmalige einschreibengebühr 50,— DM; sie ist bei zulassung zum studium zu entrichten.
2. studiengebühren monatlich 50,— DM; sie sind vierteljährlich im voraus bis zum 5. des ersten monats im kalenderquartal fällig. auf antrag können diese gebühren in raten bezahlt oder gestundet werden. der genehmigte antrag muß bis zum zahlungstermin vorliegen.
3. versicherungsgebühren 15,— DM pro kalenderquartal; sie sind zusammen mit den studiengebühren zu entrichten.

falls eine ausreichende krankensversicherung nachgewiesen wird, kann von der anmeldung zur pflichtkrankenkasse abgesehen werden. es sind dann nur pro quartal 4,50 DM für unfallversicherung zu entrichten.

4. die von der schule bezogenen materialien müssen vom studierenden bezahlt werden.
5. prüfungsgebühren für das diplom 100,— DM; sie sind bei zulassung zur diplomprüfung fällig.
6. werden die gebühren nicht fristgerecht entrichtet, so wird ein versäumniszuschlag von 5 % erhoben, nach verzug von einem vierteljahr erfolgt der ausschluß aus der hochschule. dies gilt nicht, wenn rechtzeitig ein antrag auf stundung oder zahlungerleichterung gestellt und bewilligt wurde.
7. wird ein studierender für ein volles studienquartal beurlaubt, so werden für dieses quartal studiengebühren nicht erhoben.

#### **verwertung und veröffentlichung von studienarbeiten**

1. notwendige kontakte und informationsanfragen mit industrie oder behörden im zusammenhang mit studienarbeiten können nur im einvernehmen mit den zuständigen dozenten hergestellt werden. entsteht eine zusammenarbeit, sind rektor und geschwister-scholl-stiftung zu unterrichten.
2. der hochschule steht das uneingeschränkte recht zur dokumentation und repräsentation der von den studierenden angefertigten studienarbeiten zu.
3. bei publikationen derartiger arbeiten wird der name der urheber zusammen mit der hochschule genannt.
4. die veröffentlichung der ergebnisse der als aufgaben gestellten arbeiten durch studierende bedarf der ausdrücklichen genehmigung des rektors und der geschwister-scholl-stiftung.
5. nutzungsrechte am ergebnis der als aufgabe gestellten arbeit liegen bei den urhebern (dozenten und studenten) und können von diesen nur gemeinsam im einvernehmen mit der hochschule und der geschwister-scholl-stiftung ausgeübt werden.
6. bei der verwertung und veröffentlichung von arbeiten von studierenden, die nicht als aufgaben gestellt worden sind, darf der name der hochschule nur mit ausdrücklicher zustimmung des rektors genannt werden.

#### **schweigepflicht**

jeder studierende ist verpflichtet, über alle ihm bekanntwerdenden entwicklungsarbeiten der hochschule und der ihr angeschlossenen einrichtungen dritten gegenüber stillschweigen zu bewahren, solange das ergebnis noch nicht veröffentlicht ist. auch nach dem verlassen der hochschule gelten die sinngemäß anzuwendenden bestimmungen des urheberrechts-schutzes und des wettbewerbsrechts.

für schäden, die sich aus mißachtung oder verstoß gegen die schweigepflicht ergeben, kann der betreffende voll haftbar gemacht werden.

das mitbringen von gästen in die unterrichtsräume und werkstätten ist nicht gestattet. in sonderfällen muß die einwilligung des rektors eingeholt werden.



### **disziplinarordnung**

es ist pflicht eines jeden studierenden, würde und ansehen der hochschule zu wahren und die bestimmungen dieser studienordnung zu beachten.

bei verstößen gegen die studienordnung und unehrenhaftem verhalten wird eine mündliche, im wiederholungsfalle eine schriftliche verwarnung ausgesprochen.

verwarnungen werden vom rektor im einvernehmen mit dem abteilungsleiter ausgesprochen.

nach zwei schriftlichen verwarnungen — in besonders schweren fällen auch ohne vorhergehende verwarnung — kann der ausschluß aus der hochschule erfolgen.

der ausschluß erfolgt gemäß den bestimmungen der disziplinarordnung durch den disziplinarausschuß. dieser ausschluß besteht aus:

1. dem rektor als vorsitzenden,
2. drei vom großen senat auf die dauer von zwei jahren gewählten dozenten,
3. zwei vertretern der studentenschaft.

für das verfahren vor dem disziplinarausschuß gelten die bestimmungen der disziplinarordnung.

### **selbstverwaltung**

die studentenschaft wirkt nach maßgabe der bestimmungen der hochschulverfassung und der ordnung der studentenschaft an der verwaltung und organisation der hochschule mit.

außerhalb der studienordnung und der bestimmungen der hochschulverfassung liegende fragen, die die gesamtheit der studierenden betreffen, werden weitgehend auf dem wege der studentenselbstverwaltung geregelt.

### **studienausweise**

1. jeder ordentliche studierende erhält einen studienausweis nach entrichtung der gebühren für das erste studienquartal. die fortsetzung des studiums wird vierteljährlich nach entrichtung der gebühren auf dem studienausweis bestätigt. der studienausweis wird ebenfalls ausgegeben und die fortsetzung des studiums bestätigt, wenn rechtzeitig ein antrag auf stundung oder zahlungserleichterung gestellt und bewilligt wurde.
2. der studienausweis ist der einzige anerkannte ausweis für den status eines studierenden. er ist für das jeweils abgestempelte quartal gültig.

### **anerkennung der studienordnung**

die anerkennung dieser studienordnung ist voraussetzung für die zulassung zum studium an der hochschule für gestaltung.